



Ehrenamtliche Flüchtlingsbetreuung in Erlangen
EFIE e.V., Arbeitskreis Politik
c/o Bürgertreff Isarstraße
Isarstr. 12
91052 Erlangen
Erlangen, 29.03.2016

Hauptamtliche Asylsozialberatung, hauptamtliche Kinderbetreuung und Recht auf Bildung für Kinder in der Erlanger Erstaufnahmeeinrichtung in Tennenlohe

Sehr geehrter Herr Dr. Janik,
Sehr geehrte Frau Dr. Preuß,
Sehr geehrte Stadträte,

auf Verlangen der Regierung von Mittelfranken betreibt die Stadt Erlangen seit September 2014 Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE, Dependancen der Zentralen Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf), aktuell nur noch in Tennenlohe. Die EAE in der Rathenastr. wurde mit Wirkung vom 22.03.2016 in eine GU umgewandelt. Diese Erstaufnahmeeinrichtungen werden/wurden im Auftrag der Stadt Erlangen vom Arbeiter-Samariter-Bund (ASB) betreut.

Der bayerische Ministerrat hat am 22.09.2014 einen Betreuungsschlüssel in den Erstaufnahmeeinrichtungen von 1:100 beschlossen, der auch in der überarbeiteten Asylsozialberatungs-Richtlinie (AsylSozBR) festgeschrieben wurde. Ferner wurde hier auch festgehalten, dass „auf den besonderen Betreuungsbedarf minderjähriger Kinder in Aufnahmeeinrichtungen [...] - sofern keine Schulpflicht besteht - durch ein niederschwelliges Betreuungsangebot eingegangen werden [soll].“ Auch zur erforderlichen beruflichen Qualifikation der Beratungs- und Betreuungskräfte finden sich Bestimmungen in der AsylSozBR.

2014 und 2015 gab es in den Erlanger Erstaufnahmeeinrichtungen keine hauptamtliche Asylsozialberatung, obwohl dies mehrfach beim *Runden Tisch Flüchtlinge* angesprochen wurde. Ebenso wenig wurde bis dato pädagogisch qualifiziertes Fachpersonal für die hauptamtliche Betreuung der Kinder und Jugendlichen in den Erlanger Erstaufnahmeeinrichtungen eingestellt. Beides, hauptamtliche Asylsozialberatung und hauptamtliche Kinderbetreuung, ist in

vielen bayerischen Erstaufnahmeeinrichtungen bereits Usus.

Wir bitten um Mitteilung, ob jetzt (2016)

1. für die Betreuung in der Erlanger Erstaufnahmeeinrichtung entsprechend qualifizierte Fachkräfte für die Asylsozialberatung eingestellt wurden,
2. der Betreuungsschlüssel für die Asylsozialberatung in Erstaufnahmeeinrichtungen mit 1:100 in der Erlanger Erstaufnahmeeinrichtung sichergestellt ist,
3. geplant ist, qualifiziertes Fachpersonal für die Betreuung der minderjährigen Asylsuchenden in der Erlanger Erstaufnahmeeinrichtung einzustellen.

Sollte die Stadt Erlangen für die Umsetzung der AsylSozBR in den Erstaufnahmeeinrichtungen nicht zuständig sein, bitten wir um Mitteilung, ob die Stadt die zuständigen Verantwortlichen auf die Bestimmungen in der AsylSozBR hingewiesen hat bzw. deren ordnungsgemäße Umsetzung einfordert.

In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (1948), Art. 26, steht: *"Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung"*. Dieses Recht auf Bildung wurde im Sinne eines kulturellen Menschenrechts gemäß Art. 14 des internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte noch erweitert. Das Recht auf Bildung ist zugleich in Art. 28 der Kinderrechtskonvention verankert. Art. 22 der Genfer Flüchtlingskonvention schreibt den Zugang zu öffentlicher Erziehung, insbesondere zum Unterricht in Volksschulen auch für Flüchtlinge vor. In Europa wurde bei der Gründung der Europäischen Gemeinschaft in Art. 149 die gemeinschaftliche Entwicklung einer qualitativ hochwertigen Bildung beschlossen und im europäischen Grundgesetz verankert.

Dass Flüchtlingskinder in Bayern idR. erst nach der Umverteilung in eine Anschlussunterbringung (staatliche / dezentrale städtische Gemeinschaftsunterkunft), also erst Monate nach ihrer Ankunft im Bundesgebiet, eingeschult werden, steht im Widerspruch zu den EU-Richtlinien 2013/33/EU und 2011/95/EU.

Bei der Tagung *"Abgelehnt? Geduldet? Willkommen? - Kommunale Flüchtlingspolitik in Deutschland"* am 22. und 23. Januar 2016 im Rathaus der Stadt Erlangen hat Prof. Schammann in seinem Vortrag deutlich gemacht, dass Kommunen viele Handlungsspielräume haben, diese jedoch oft nicht nutzen. Rechtsanspruch und Wirklichkeit klaffen oft auseinander. Wir würden uns freuen, wenn die Stadt Erlangen sich bemühen würde, den Rechtsanspruch auf Bildung für alle Flüchtlingskinder in ihrem Zuständigkeitsbereich umzusetzen.

Da die Aufenthaltsdauer von Asylsuchenden in den Erstaufnahmeeinrichtungen jetzt auf bis zu sechs Monate verlängert wurde, bitten wir um Mitteilung, wie das Menschenrecht auf Bildung für die schulfähigen Kinder in der Erlanger Erstaufnahmeeinrichtung umgesetzt wird.

Sollte die Stadt Erlangen für die Beschulung der Flüchtlingskinder in der

Erlanger Erstaufnahmeeinrichtung nicht zuständig sein, bitten wir um Mitteilung, ob die Stadt die zuständigen Verantwortlichen über das Recht auf Bildung informiert hat, und welche Maßnahmen eingeleitet werden, damit dieses Recht auch für die Flüchtlingskinder in der Erstaufnahmeeinrichtung in Tennenlohe umgesetzt wird.

Über eine zeitnahe Beantwortung freuen wir uns sehr.

Mit freundlichem Gruß

für EFIE AK Politik

Sissi Bankel
Friederike Geldner-Doll
Uli Heldmann
Ingrid Kagermeier
Dr. Michael Schöttler
Klaus Waldmann
Annika Zeddel

cc: AIB, EN, bayerischer Flüchtlingsrat